

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang  
Sozialmanagement (Master)  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 8. April 2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 , 90 Abs. 3 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG ) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Status der Teilnehmenden und Teilnahmegebühren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Zulassung zur Masterprüfung
- § 9 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Leistungen
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Zeugnis und Urkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:  
Studienplan

## § 1 Ziel des Studiums

Der Studiengang Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität ist ein weiterbildendes Studium im Sinne von § 90 des Hochschulgesetzes. Er wird in Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Theologischen Fakultät und dem Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft (IfD) durchgeführt. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet. Neben der Evangelisch-Theologischen Fakultät und dem Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft bieten einzelne Fächer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen, der Philosophischen, der Medizinischen und der Landwirtschaftlichen Fakultät Lehrveranstaltungen an. Durch eine praxisnahe Postgraduiertenausbildung sollen theoretische Qualifikationen und berufsbezogene Kenntnisse über Management im Bereich der Organisation sozialer Dienstleistungen vermittelt werden, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Leitungspositionen im Sozial- und Gesundheitsbereich befähigen sollen. Das Studienprogramm konzentriert seine inhaltliche Arbeit auf vier grundlegende Bereiche: Betriebswirtschaftslehre und Sozialrecht für Nonprofit Organisationen, aktuelle Sozialstaatsentwicklungen und Problemstellungen sozialer, sozialmedizinischer und sozialpsychiatrischer Dienstleistungen, Unternehmensführung, verbunden mit pädagogisch-psychologischem Wissen und sozialer Kompetenz von Leitung sowie weltanschauliche und ethische Grundlagen sozialer und medizinischer Dienstleistungen.

## § 2 Mastergrad

Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Studiengang Sozialmanagement den akademischen Grad eines "Master of Arts in Social Services Administration".

## § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der weiterbildende Studiengang Sozialmanagement richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Diplom, Magister, Staatsexamen oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Universität in den Fächern Medizin, Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Theologie, Wirtschaftswissenschaften oder in fachlich vergleichbaren Fächern und
2. praktische Tätigkeiten im Sozial- oder Gesundheitswesen von insgesamt mindestens einem Jahr.

oder:

1. eine Abschlussprüfung aufgrund eines Studiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einem Studiengang im Sozial- oder Gesundheitswesen (z.B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pflegewissenschaft sowie Religions- und Gemeindepädagogik) an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und
2. praktische Tätigkeiten im Sozial- oder Gesundheitswesen von insgesamt mindestens drei Jahren.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:

1. Zeugnis des abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums,
2. der Nachweis über die erforderlichen Zeiten praktischer Tätigkeiten im Sozial- oder Gesundheitswesen,
3. eine Darstellung des beruflichen Werdeganges und der beruflichen Tätigkeit.

(3) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der verfügbaren Studienplätze. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer, nicht durch internationale Vereinbarungen als gleichwertig anerkannter Studienabschlüsse ist eine Auskunft der "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister einzuholen, wenn die Gleichwertigkeit nicht aufgrund von Präzedenzentscheidungen festgestellt werden kann.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Eignung und Leistung auf der Grundlage der durch Zeugnisse dokumentierten Studienleistungen und beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie unter Berücksichtigung vorangegangener Bewerbungen. Hierzu kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss haben oder über eine Berufsausbildung in einem Sozialberuf mit einer qualifizierten Weiterbildung verfügen und nur an einem Teil der Kurse teilnehmen wollen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen werden. Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Für die Teilnahme an einzelnen Kursen wird eine Gebühr erhoben.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### § 4

#### Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird in berufsbegleitender Form durchgeführt.

(2) Die Inhalte des Studienganges werden in 14 Modulen (siehe Anlage 1) bestehend aus in der Regel zwei Kursen in einem Umfang von jeweils etwa 12 bis 14 Stunden bei einer Gesamtpräsenzzeit von etwa 340 Stunden vermittelt. Die Module werden auf vier Semester verteilt. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Teilnahme an den Modulen auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren verteilt werden.

#### § 5

#### Status der Teilnehmenden und Teilnahmegebühren

(1) Die Teilnehmenden am weiterbildenden Studiengang Sozialmanagement haben den Status von Gasthörerinnen oder Gasthörern.

(2) Die Teilnehmenden haben die besondere Gasthörergebühr gemäß § 2 a Hochschulgebührengesetz (HSGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV.NW.S. 70), geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S. 366), in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach Abs. 2 wird gemäß der Gebührenordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn festgesetzt.

Die Gebühr wird für vier Semester erhoben; im Semester werden zwischen 3 und 4 Module (d.h. 5 bis 8 Kurse) und der Bezug der von der Universität vorgesehenen Lernmaterialien angeboten. Nicht besuchte Kurse können insbesondere im Fall eines verlängerten Studiums gemäß § 4 Abs. 3 in späteren Semestern nachgeholt werden.

(4) Nicht am Weiterbildungsstudiengang Teilnehmende können gegen eine verringerte Gebühr an einzelnen Kursen teilnehmen.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät auf Vorschlag des Instituts für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft einen Prüfungsausschuss. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Evangelisch-Theologischen Fakultät und Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft, die am Studiengang beteiligt sind, gehören ihm Vertreterinnen und Vertreter der am Studiengang beteiligten Fakultäten an. Er setzt sich aus vier Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen. Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Professorin oder einen Professor aus seiner Mitte mit der Wahrnehmung des Vorsitzes sowie eine zweite Professorin oder einen zweiten Professor mit der des stellvertretenden Vorsitzes.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, bestellt die Prüfenden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung des Termins für die Masterprüfung,
- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung des Zeitpunktes der Abgabe,
- die Festlegung der Zeiten und Orte, an denen die mündliche Abschlussprüfung abzulegen ist,
- die Beschlussfassung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
- den Vorschlag für die Höchstzahl der Teilnehmenden am Studiengang,
- den Vorschlag für die nach dem Hochschulgebührengesetz zu erhebenden

- Gebühren,
- den Vorschlag zur Honorierung der Dozentinnen und Dozenten,
  - den regelmäßigen Bericht an die Evangelisch-Theologische Fakultät, das Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft sowie an die weiteren am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des Studienganges,
  - Anregungen zur Reform des Studienganges.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

Er kann der oder dem Vorsitzenden die Entscheidung in Regelfällen übertragen. Ablehnende Bescheide oder Bescheide zu Widersprüchen sowie der Bericht an die Evangelisch-Theologische Fakultät, das Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft sowie an die weiteren am Studiengang beteiligten Fakultäten bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

## § 7 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferinnen und Prüfer werden aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten des Studienganges bestellt, dabei kann es sich auch um Personen aus der beruflichen Praxis handeln. Ausgeschiedene Dozentinnen und Dozenten können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus dem Kreis der Lehrenden des Studienganges ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) für die Projektarbeit und Masterarbeit kann vom Prüfling vorschlagen werden. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des Prüfers besteht nicht.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung nimmt eine Prüfungskommission ab. Sie setzt sich aus mindestens drei Prüfenden zusammen, die vom Prüfungsausschuss ernannt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 8

### Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist baldmöglichst nach der Zulassung zum Studium Sozialmanagement zu stellen.

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer den Nachweis erbringt, dass sie oder er als Gasthörerin oder Gasthörer an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den weiterbildenden Studiengang Sozialmanagement zugelassen ist.

(3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob und gegebenenfalls wann er eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Sozialmanagement oder einem vergleichbaren Studiengang beziehungsweise einschlägige Fachprüfungen oder Teilprüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fachhochschule bestanden oder nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch verloren hat und ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (5) An der mündlichen Abschlussprüfung kann nur teilnehmen, wer
1. an mindestens 25 der insgesamt 28 Kurse der 14 Module teilgenommen hat,
  2. die studienbegleitenden Prüfungen gem. § 14 Abs.1 bestanden hat und
  3. die Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 2 bestanden hat.

## § 9

### Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling dem Ziel des Studiums entsprechende Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger Arbeit anzuwenden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen 1 bis 13,
  2. der Masterarbeit,
  3. einer mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils zu Beginn eines Moduls. Die Teilnahme an der Prüfung eines Moduls setzt die Teilnahme an allen dem Modul zugehörigen Kursen voraus. Die Meldung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlußprüfung erfolgt vier Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit, spätestens zu Beginn des vierten Semesters. Die Meldung soll einen Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer und das Thema der Masterarbeit enthalten.

## § 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus:

1. je einer Klausur im Modul 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 12. In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls unter Benutzung von Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Die Klausur wird unter Aufsicht geschrieben.

2. einer mündlichen Prüfung im Modul 3. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundfragen des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an einem Fachgespräch darüber teilzunehmen. Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling 15 Minuten. Gruppenprüfungen sind möglich. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.

3. je einer Präsentation im Modul 6 und 13. Die Präsentation im Modul 13 umfasst die Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse der Projektarbeit in einem mündlichen Vortrag.

(2) Im Modul 11 (Projektmanagement) wird im Laufe des dritten Semesters eine schriftliche Projektarbeit angefertigt. Die Projektarbeit umfasst die Bearbeitung und differenzierte Dokumentation eines Projekts, das die Studierenden nach Möglichkeit in ihrer beruflichen Praxis selber durchführen sollen. Das Thema wird nach Absprache mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer von einer der am Studiengang beteiligten Dozentin oder einem Dozenten gestellt. Sie oder er betreut die Projektarbeit und bewertet sie unter Verwendung der in § 13 genannten Noten.

Der Umfang der schriftlichen Projektarbeit sollte in der Regel nicht mehr als 25 Seiten betragen. Die Projektarbeit ist zu Beginn des vierten Semesters abzugeben. Die Bewertung der Projektarbeit soll dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitgeteilt werden.

(3) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine andere Art der Prüfung zulassen.

## § 11 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss einem der vier Bereiche des Studiengangs gemäß § 1 entnommen werden. In der Anlage muss es aber bereichsübergreifend und damit interdisziplinär konzipiert sein. Es kann sich auf die Entwicklung und differenzierte Darstellung eines Projekts, das in der Praxis durchgeführt werden kann, oder auf eine theoretische Fragestellung beziehen. Die Studierenden erhalten eine konkrete Anleitung und Betreuung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Masterarbeit. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Betreuung und das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit kann dabei inhaltlich an die schriftliche Projektarbeit anknüpfen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzuliefern ist. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema kann ein weiterer Monat gewährt werden. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von drei Wochen gewähren.

Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel höchstens vierzig Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 4.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, eine in Thesen gefasste Zusammenfassung der Arbeit sowie eine Erklärung des Prüflings, dass er die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat, ferner eine Erklärung gemäß Abs. 7.

(9) Die Masterarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Abs. 3 dem Prüfungsausschuss in vierfacher Ausführung einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachterin oder Gutachter nach den Vorschriften des § 13 bewertet. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Ist die Differenz größer, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Prüfungsarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfungsarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitgeteilt werden.

## § 12

### Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungsleistung mündliche Abschlussprüfung umfasst die Präsentation und Diskussion der wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit gegenüber der Prüfungskommission (nach § 7 Abs. 3). Grundlage des Prüfungsgesprächs sind die schriftlich ausgearbeiteten Thesen zur Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 8. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch über die Gesamtheit des Lehrstoffes des Studiengangs Sozialmanagement an. Die Prüfung dauert insgesamt 30 Minuten. Wobei 15 Minuten für die Präsentation und Diskussion der Thesen vorgesehen sind. Die Leistung wird gemäß den Vorschriften von § 13 bewertet.

(2) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der Prüfung nach Abs. 1 unterziehen wollen, sollen auf ihren Antrag hin nach Maßgabe der Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer der mündlichen Abschlussprüfung zugelassen werden, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 13

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten mit einem "plus" oder "minus" versehen werden; bei einem "plus" wird die Notenziffer um 0,3 vermindert, bei einem "minus" um 0,3 erhöht; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"

über 3,5 bis 4,0     die Note "ausreichend"  
über 4,0             die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 14

### Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 sind bestanden, wenn die Leistung in mindestens 10 von 12 Modulen mit mindestens 4,0 bewertet worden ist. Die Projektarbeit gemäß § 10 Abs. 2 ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens 4,0 bewertet worden ist. Jede mit der Note "nicht ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin bis zu zweimal wiederholt werden. Die Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit gemäß § 11 ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens 4,0 bewertet worden ist. Bei "nicht ausreichender" Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 11 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 12 ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Bei "nicht ausreichender" Leistung kann die mündliche Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Eine Frist von weniger als 4 Wochen darf nicht bestimmt werden.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung nach § 9 Abs. 2 bestanden sind.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach einmaliger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling darüber hinaus in dem Prüfungstermin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling Gelegenheit zum Gehör zu geben. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 16 Anrechnung von Leistungen

(1) Auf das Studium können Zeiten und Leistungen eines in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb der Bundesrepublik betriebenen gleichartigen oder verwandten Studiums angerechnet werden.

(2) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertretern hören.

## § 17 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen berechnet sich wie folgt: Es wird das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 3 folgender Einzelnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bewertung der besten 10 von 12 Prüfungen je (gemäß § 10 Abs. 1)	einfach
Bewertung der Projektarbeit	fünffach

Wird die Summe der beiden Werte durch 15 dividiert und werden die Nachkommastellen ab der 2. gestrichen, ergibt sich die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 3.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich wie folgt: Es wird das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 3 folgender Einzelnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Bewertung der Masterarbeit	dreifach
Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung	einfach
Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise	sechsfach

Wird die Summe der drei Werte durch 10 dividiert und werden die Nachkommastellen ab der 2. gestrichen, ergibt sich die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 3.

## § 18 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Namen des Prüflings mit Berufsbezeichnung
2. Geburtsdatum und -ort
3. Bezeichnung des weiterbildenden Studiengangs
4. Datum der letzten Prüfungsleistung
5. Thema und Note der Masterarbeit
6. Note der mündlichen Abschlussprüfung
7. Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen
8. Gesamtnote der Masterprüfung
9. Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Sie enthält:

1. die Angabe Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Verbindung mit dem Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft
  2. den Namen des Prüflings und gegebenenfalls den akademischen Grad
  3. die Angabe des verliehenen akademischen Grades "Master of Arts in Social Services Administration"
  4. als Datum der Urkunde den Tag der letzten Prüfungsleistung
  5. Unterschrift der Dekanin oder des Dekans
  6. Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
  7. Siegel der Fakultät.

Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber allen Einrichtungen der Universität Bonn erfüllt sind.

(3) Für das Masterzeugnis wird auf Antrag der Studierenden ein diploma supplement als Anlage zum Zeugnis vergeben.

## § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Masterurkunde.

(6) Über die Aberkennung des Mastergrades entscheidet die Evangelisch-Theologische Fakultät in Verbindung mit dem Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft.

## § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmen Ort und Zeit der Akteneinsicht. Wiederholungstermine sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## § 21

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 21. November 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 2002 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 5. Februar 2002.

Bonn, den 8. April 2002

Klaus Borchard

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

**Anlage:****Studienplan Sozialmanagement**  
Gesamtübersicht über die Module

<b>Module</b>	<b>Kurse</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>
1	1	Einführung Sozialmanagement	6
	2	Nonprofit Organisationen als Dritter Sektor zwischen Staat und Markt	14
	3	Grundzüge des Sozialrechts	14
2	4	Sozialstaat und Sozialpolitik	12
	5	Felder der sozialen Arbeit	12
3	6	Kommunikation und Gesprächskultur	12
	7	Kulturen des Helfens und weltanschauliche Grundlagen sozialer Arbeit I	12
4	8	Betriebswirtschaftslehre für Soziale Dienste I	14
	9	Sozialrecht – Vertiefung	14
5	10	Führen und Leiten (Führungstheorien und Füh- rungseffektivität)	12
	11	Organisationsentwicklung	12
6	12	Aktuelle Problemstellungen sozialer Arbeit	12
	13	Kulturen des Helfens und weltanschauliche Grundlagen sozialer Arbeit II	12
7	14	Freiwilliges soziales Engagement und Selbst- hilfe	12
	15	Qualitätsmanagement in sozialen Dienstleis- tungsunternehmen	12
8	16	Betriebswirtschaftslehre für Soziale Dienste II	14
	17	Sozialmarketing	12
9	18	Aktuelle Problemstellungen sozial-medizi- nischer und sozialpsychiatrischer Arbeit	12
	19	Ziele der Unternehmensführung	12
10	20	Konfliktmanagement und Problemlösung	12
	21	Zeitmanagement	12
11	22	Einführung in das Projektmanagement	12
	23	Konzipierung und Durchführung eigener Pro- jekte	12
12	24	Betriebswirtschaftslehre für Soziale Dienste III	14

	25	Aktuelle Wertediskussionen in der Medizin	12
13	26	Moderation und Präsentationstechniken	12
	27	Projekt-Präsentationen	12
14	28	Masterseminar	12
		<b>Summe der Präsenzstunden</b>	<b>342</b>
		Masterarbeit	
		Mündliche Abschlussprüfung	